

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, abseiten
Cornet Schlosser, des Patris Maeß und übrigen in
Sententia Dicasterii Gottorpiensis vom 22sten Julii 1754
rubricirten litis consortium wider den ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1754

VD18 13432915

Titelblatt

urn:nbn:de:gbv:45:1-15589

7
Allerunterthänigste Vorstellung
und Bitte,

abseiten

des Cornet Schlosser,

des Patris Maefß

und übrigen

in Sententia Dicasterii Gottorpiensis

vom 22sten Julii 1754.

rubricirten litis consortium

wider

den Staller Ernsthuys,

den Rachtmann

Lamb. Godoc. Glaessemb v. Greden

und van der Linde,

wie auch

den als Erzbischof zu Utrecht

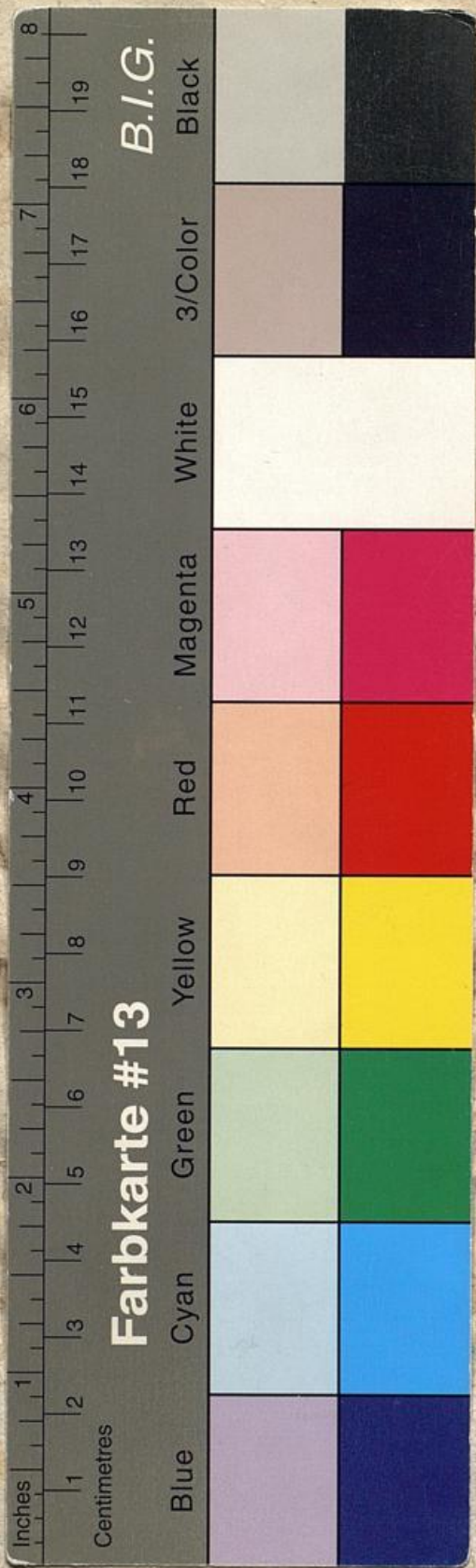
sich angegebenen

Johannem Petrum Meindarts.

Pro Clementissime resolutione.

ANNO 1754. den 30. August.





Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Allerdurchlauchtigster

Großmächtigster König!

Allergnädigster Erb-König und Herr!

Suer Königl. Majestät müssen wir zu Allerhöchster Beurtheilung und Bestimmung, dasjenige Recht allerunterthänigst vortragen, was unsere Vorwesere jederzeit für das größte Kleinod gehalten, worauf sich ihre hauptsächlichliche Hofnung zu der ihnen gestatteten freyen Uebung der Catholischen Religion gegründet, und welches, so wie ihnen mittelst der Octroye der vormaligen Fürstlichen Landesherrschaft de Anno 1652. also auch uns mediante Clementissime confirmatione kräftigst versichert worden. Es bestehet selbiges in dem von unsern Vorfahren theuer erworbenen Jure Patronatus, woran wir als Participanten einen solchen Antheil gewonnen, daß wir als unstreitige Compatroni anzusehen seyn, und aller davon abhängenden Befugnissen ohne Unterschied gleich unsern Antecessoribus uns zu erfreuen haben. So wie es nun ihrem ungezwungenen Willen und Entschluß anheim gestellet gewesen, welchergestalt sie die ex Jure Patronatus entspringende Gerechtsame zur Ausübung bringen, ob sie einen, zweene oder mehrere Prediger, und woher sie selbige berufen, auch in wie weit sie ad Exercitium Religionis nur ein Haus widmen, oder die Anzahl der